

Zulassungsbedingungen für T61® geändert

Nicht mehr ohne Narkose

»Um jede Möglichkeit von unerwünschten Arzneimittelwirkungen vorsorglich auszuschließen«, habe man die Zulassungsbedingungen für T61® geändert, teilt das Bundeslandwirtschaftsministerium mit. Vorausgegangen waren Untersuchungen und Zwischenfälle, die das Präparat in Verruf brachten (siehe auch VETimpulse 19/2010).

Wichtigste Änderung: Das Arzneimittel ist nun noch zur Verabreichung an bewusstlose Tiere zugelassen. Bislang konnte es ohne Narkose angewendet werden, obwohl belegt war, dass viele Tiere bei Bewusstsein und mit ungeheuren Schmerzen starben. Die neue Zulassung besagt: In jedem Fall muss zuerst eine Narkose wie bei einer Operation erfolgen, bevor das Mittel zum Einschlafen verabreicht wird. Zudem ist eine Anwendung von T61® bei tragenden Tieren nicht mehr zugelassen. Bis-

her starben Feten erst sehr verzögert.

Auf Grundlage des Tierschutzgesetzes war zwar auch bislang verboten, das Tierarzneimittel zur Tötung von Tieren abzugeben. Das zuständige Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) betont dies nun in der Neuzulassung noch einmal ausdrücklich: T61® darf nur von Tierärzten angewendet werden.



Eine vorgeschriebene Narkose soll verhindern, dass Tier unter T61® Nebenwirkungen leidet

Die geänderten Zulassungsbedingungen sind sowohl in der Packungsbeilage als auch in der Fachinformation kenntlich gemacht und gelten jetzt auf Initiative des BVL europaweit.